

Satzung des Vereins

„Calendula Hospiz e. V. – Besuchsdienst für Kranke, Schwerkranke und Trauernde“

Artikel 1

„Name, Sitz, Eintragung“

1. Der Verein führt den Namen „Calendula Hospiz e.V. – Besuchsdienst für Kranke, Schwerkranke und Trauernde“
2. Sitz des Vereins ist Wangen im Allgäu.
3. Der Verein ist im Vereinsregister (VR 620519) des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Artikel 2

„Zweck des Vereins“

1. Der Verein „Calendula Hospiz e.V. – Besuchsdienst für Kranke, Schwerkranke und Trauernde“ mit Sitz in Wangen im Allgäu verfolgt ausschließlich und hinsichtlich der in Abs. 3 aufgeführten Zweckverwirklichung unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens;
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck
 - nach Abs. 2a) wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der menschlichen Situation schwerkranker und sterbender Patienten durch liebevolle mitmenschliche Betreuung sowie Hilfe und Begleitung betroffener Angehöriger im ambulanten Hospizdienst sowie im stationären Hospiz durch die ehrenamtliche Unterstützung der „Calendula Hospiz gGmbH“.
 - nach Abs. 2b) wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung und Begleitung der Mitarbeiter in den Bereichen Sterbe- und Trauerbegleitung sowie Informationsveranstaltungen für Jugendliche.
4. Der Satzungszweck nach Abs. 2a) und b) wird außerdem verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von in der Hospizarbeit in Wangen im Allgäu tätigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung), insbesondere die gemeinnützige „Calendula Hospiz gGmbH“ sowie weitere in der Hospizarbeit in Wangen im Allgäu tätige steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften mit Sitz im Inland setzt voraus, dass es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Mit dieser Zielsetzung fördert, trägt und betreibt der Verein die „Calendula Hospiz gGmbH“ und den Besuchsdienst für Kranke und Sterbende.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsträger des

Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

„Finanzierung“

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Einnahmen.

Artikel 4

„Mitglieder“

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen sein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang die Mitgliedschaft schriftlich ablehnen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich, vom Vorstand aus besonderen Gründen außerordentlich gekündigt werden.
4. Gegen die außerordentliche Kündigung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Artikel 5

„Geschäftsjahr“

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 6

„Rechte und Pflichten der Mitglieder“

1. Jedes Mitglied, auch die juristische Person und ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur natürliche Personen sind in die Organe des Vereins wählbar.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
3. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag juristischer Personen kann dabei in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeitende werden vom Jahresbeitrag befreit.

Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder ganz auf ihn zu

verzichten.

Der Beitrag ist spätestens zum 31. März jeden Geschäftsjahres in der vom Kassierer mitgeteilten Weise zu entrichten.

Artikel 7 **„Organe“**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
2. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden jeweils auf 3 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so ist an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode (gem. Artikel 7.2) ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Organmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Artikel 8 **„Mitgliederversammlung“**

1. Der Mitgliederversammlung wird vorbehalten:
 - a) die Beschlussfassung über die Vereinssatzung
 - b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung kann auch über Gegenstände entscheiden, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 9

„Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
2. Anträge von Mitgliedern, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin in der Schwäbischen Zeitung (Ausgabe Wangen) veröffentlicht wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung bei Eröffnung der Sitzung beschlussunfähig, so ist mit der gleichen Tagesordnung binnen eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Artikel 10

„Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“

1. Beschlüsse können nur zu den Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. In dringenden Fällen kann eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
3. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer des Vorstandes eine Niederschrift gefertigt.

Artikel 11

„Wahlen, Abstimmungen“

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch die von ihnen nominierte vertretungsberechtigte Person aus.
2. Gewählt und abgestimmt wird grundsätzlich offen. Es muss geheim gewählt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind nur zulässig, wenn die beantragte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet wurde.

Artikel 12

„Vorstand“

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis acht Vorstandsmitgliedern, darunter dem Kassier /der KassiererIn und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und wählt seinen Sprecher / seine Sprecherin. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind; er besorgt insbesondere die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seine eigenen Beschlüsse.
4. Der Kassier /die KassiererIn verwaltet die Kasse und erstellt einen ausgeglichenen Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Vergütungen, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen, sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter / besondere Vertreterin gemäß §30 BGB zu bestellen.
Der Umfang der Vertretung wird im Innenverhältnis durch den Geschäftsführervertrag und / oder durch die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin geregelt.
Wenn ein Vorstand Geschäftsführer wird, ruht für diese Zeit sein Vorstandsmandat.

Artikel 13

„Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes“

1. Der Vorstand wird von einem seiner Mitglieder zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 14

„Geschäftsordnung des Vorstandes“

1. Die Art. 9 Abs.1 und 2, Art 10 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.
2. Beschlüsse über Einzelfragen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
3. Für Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert) ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei einem Vermögenswert über 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend) oder Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasing- oder Arbeitsverträgen) ist die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 3 gelten nur im Innenverhältnis, d.h. die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.
5. Verpflichtungen sind nur zulässig bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Dabei sind dem Vermögen alle Forderungen zuzurechnen und alle Verbindlichkeiten abzusetzen.

Artikel 15

„Rechnungsprüfer“

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Artikel 16

„Auflösung des Vereins“

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Beschlusspunkt den Mitgliedern gem. Art. 9 Abs.3 bekannt gegeben wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens und/oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Artikel 17

„Ermächtigung zur Satzungsänderung“

Der Vorstand wird für den Fall, dass dies das Finanzamt oder das Registergericht verlangt, ermächtigt, die am 11. April 2022 beschlossene Neufassung dieser Satzung durch Vorstandsbeschluss zu ändern.

Wangen, 11. April 2022